

Informationen

zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung (BÄTO)

Die gewählte männliche Form im folgenden Text gilt für jedes Geschlecht.

Für Tierärzte mit Abschluss eines veterinärmedizinischen Studiums in einem Drittland besteht die Möglichkeit eine **Erlaubnis** zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs in nichtselbstständiger Stellung zu beantragen.

Die Erlaubnis ist an eine konkrete Arbeitsstelle, beispielsweise einer Tierklinik oder Tierarztpraxis in Hessen gebunden; sie schließt eine vertretungsweise Tätigkeit aus und berechtigt nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (z. B. Schlachtier- und Fleischuntersuchung). Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und wird in der Regel für den im Arbeitsvertrag festgeschriebenen Zeitraum, maximal für vier Jahre erteilt. Sie erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird.

Hinsichtlich der tierärztlichen Tätigkeit haben Tierärzte mit Erlaubnis nach § 11 BÄTO die gleichen Rechte und Pflichten wie approbierte Tierärzte. Die Berufserlaubnis beinhaltet aber keine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Bitte beachten Sie folgendes, wenn Sie einen Antrag auf vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufes stellen:

Der Antrag ist mit dem PC oder in Druckschrift auszufüllen. Nichtzutreffendes bitte streichen. Name und Vornamen des Antragstellers/der Antragstellerin sind in amtlicher Schreibweise (vgl. Reisepass, Personalausweis) einzutragen.

Sollte der Platz in einer der Zeilen nicht ausreichen, sind weitere Angaben in einer Anlage beizufügen.

Mit diesem Antrag sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den tierärztlichen Werdegang
2. Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit (im Regelfall reicht der Personalausweis oder der Reisepass in Ablichtung/Kopie aus). Bei anerkannten Asylberechtigten und Antragstellern mit Fremdenpässen sind Kopien des Reiseausweises bzw. Fremdenpasses beizufügen
4. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Nachweises über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung in der Originalsprache und das Original einer amtlichen deutschen Übersetzung
5. Zeugnisse über die Prüfungen mit Fächer-/Notenübersicht (amtlich beglaubigte Fotokopien; soweit erforderlich, mit dem Original einer amtlichen deutschen Übersetzung)
6. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart 0) - darf nicht älter als einen Monat sein.
7. ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.
8. ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens Sprachniveau

B 1) Ein entsprechender Nachweis gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist vorzulegen.

9. **Arbeitsvertrag** in Kopie bzw. **Stellenzusage**

10. (sofern vorhanden) eine amtliche Fotokopie der deutschen Fachtierarztanerkennung

11. (sofern vorhanden) eine amtliche Fotokopie der Promotionsurkunde bzw. bei Studium im Ausland der Urkunde der zuständigen Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland über die Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades

Hinweis:

Der Antrag auf Erteilung der widerruflichen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn das Antragsformblatt vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Die notwendigen Zahlungshinweise erhalten Sie mit Übersendung der Erlaubnis.

(Stand: Dez. 2019)